

BUD / Motion SVP-Fraktion vom 20. September 2023

Keine Windkraftanlagen im Wald

Antrag der Regierung vom 31. Oktober 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein allgemeines Verbot von Windkraftanlagen im Wald. Eine solche Regelung erachtet die Regierung als unnötig, da die Schutzinteressen des Walds bereits mit den aktuell geltenden Regelungen und Instrumenten ausreichend berücksichtigt werden. Zudem würde ein generelles kantonales Verbot von Windkraftanlagen im Wald den im Bundesrecht festgelegten Zielen entgegenstehen.

Mit der Richtplan-Anpassung 23 sollen – in Nachachtung von Art. 8b des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG), wonach im Richtplan für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignete Gebiete festgelegt werden müssen – Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschieden werden. Bereits auf dieser Planungsebene (in der lediglich geeignete Gebiete, nicht aber parzellenscharf festgelegte Standorte und konkrete Projekte festgelegt werden) werden die unterschiedlichen Schutzinteressen einbezogen und den Nutzungsinteressen gegenübergestellt. Dabei ist insbesondere auch das behördenverbindliche «Konzept Windenergie» des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 25. September 2020¹ zu beachten, wonach der Wald als «Vorbehaltsgebiet», nicht aber als «Ausschlussgebiet» qualifiziert wird. Soll im Richtplan ein Eignungsgebiet im Wald festgesetzt werden, so stützt sich diese Festsetzung auf eine Prüfung von Alternativen ausserhalb des Walds bzw. auf eine flächendeckende Standortevaluation (Positivplanung). Im Entwurf des kantonalen Richtplans wird Wald allgemein als «wertvolles Gebiet (Schutzklasse 3)», Waldreservate als «sehr wertvolle Gebiete (Schutzklasse 2)» bezeichnet und entsprechend mit dieser Gewichtung in die Interessenabwägung einbezogen. Das Resultat der im Rahmen der kantonalen Richtplanung vorgenommenen Interessenabwägung ist die (im Entwurf der Richtplan-Anpassung 23 vorgesehene) Festlegung von zwölf Eignungsgebieten. Weitere fünf Gebiete sind als Vororientierung oder Zwischenergebnis aufgenommen. In diesen Gebieten überwiegen grundsätzlich die (nationalen) Interessen an der Windenergieproduktion. Die betroffenen Schutzinteressen (u.a. Wald, es können aber auch andere Schutzinteressen sein) sind in der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen und wo nötig entsprechende Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen vorzusehen.

Auf Stufe Richtplanung werden noch keine konkreten Standorte bezeichnet, sondern lediglich relativ grossräumige Eignungsgebiete festgelegt. Mit anderen Worten wird mit dem kantonalen Richtplan noch kein Entscheid darüber gefällt, ob und gegebenenfalls wieviel Wald beansprucht werden wird. Dies erfolgt vielmehr erst in der nachlaufenden projektbezogenen Nutzungsplanung. Auch in diesem Prozess werden die Schutzinteressen des Walds umfassend berücksichtigt und gewürdigt. Bei der konkreten Standortwahl, welche erst im Rahmen der Projektierung erfolgt, sind nämlich die betroffenen Schutzinteressen erneut gegeneinander und gegenüber den Nutzungs-

¹ Abrufbar unter <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/konzepte/konzept-windenergie.html>.

interessen abzuwägen. Sofern die Planungsbehörde aufgrund dieser umfassenden Interessenabwägung zum Schluss kommt, dass die konkrete Windkraftanlage im Wald errichtet werden soll, ist für das Vorhaben – koordiniert mit dem Nutzungsplanverfahren – eine Rodungsbewilligung einzuholen. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Rodungsvoraussetzungen von Art. 5 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) erfüllt sind. Entsprechend müssen wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Weiter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.
- b) Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen.
- c) Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Auch in diesem Verfahrensstadium werden somit die Schutzinteressen des Walds berücksichtigt. Weiter ist gemäss Art. 7 WaG in der Regel Realersatz für jede Rodung zu leisten. Zusammen mit dem Sondernutzungsplan (und der Rodungsbewilligung) ist zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bei welcher die Einhaltung der Vorschriften des Umweltschutzes entsprechend geprüft wird (so z.B. auch in Bezug auf die in der Motion geltend gemachten Lastwagenfahrten).

Entsprechend ist somit sowohl im Rahmen der kantonalen Richtplanung wie auch der Nutzungsplanung eine stufengerechte Interessenabwägung durchzuführen (Konzept Windenergie, S. 22) und es müssen für die Beanspruchung des Walds insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sein. Der Schutz des Walds ist somit durch das Bundesrecht und die bestehenden Planungsinstrumente hinreichend gewährleistet. Es erscheint sachgerecht, die bundesrechtlichen Vorgaben jeweils im Einzelfall und stufengerecht auf den einzelnen Planungsebenen zu prüfen – ein generelles Verbot von Windkraftanlagen im Wald ist demgegenüber nicht angezeigt.

Im Weiteren ist zu beachten, dass der Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 – gestützt auf Art. 89 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) – u.a. Vorschriften zur Nutzung der Windkraft erlassen hat mit dem Ziel, die inländische Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, mitunter auch aus Windkraft, zu erhöhen (vgl. Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes [SR 730.0; abgekürzt EnG]). Die Kantone müssen dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG; siehe Richtplananpassung 23 auf S. 1). Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 1 EnG). Ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung der Anlage steht das nationale Interesse an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im gleichen Rang mit dem Interesse am ungeschmälernten Erhalt von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG; vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 EnG). Das gewichtige Interesse am Ausbau von Windenergieanlagen muss sich in der Richtplanung der Kantone niederschlagen. Die Einstufung der Windenergienutzung als nationales Interesse ist nicht nur bei einer allfälligen Kollision mit nationalen, sondern auch mit regionalen Schutzobjekten zu beachten. Ein generelles Verbot von Windkraftanlagen im Wald würde den im Bundesrecht vorgegebenen Zielen entgegenstehen.

Auch ist – nicht nur in Bezug auf den Wald, sondern allgemein betreffend möglicher weiterer Schutzinteressen – festzustellen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen wohl in den meisten Fällen nicht ohne Beeinträchtigung anderer Interessen möglich sein dürfte. Der Kanton St.Gallen will gemäss Energiekonzept die Windenergie fördern und ermöglichen. Dies wird jedoch immer im Rahmen einer Interessenabwägung erfolgen müssen und strikte Verbote in Bezug auf einzelne Interessen führen unweigerlich dazu, dass das Potenzial der Windenergie im Kanton St.Gallen nicht genutzt werden kann.

Aufgrund des am 29. September 2023 in der Schlussabstimmung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. Mantelerlasses) könnte sich (sofern dagegen nicht erfolgreich das Referendum ergriffen wird) die rechtliche Grundlage auf Bundesebene erneut ändern. Im Rahmen dieses Erlasses soll ein neuer Art. 5a WaG geschaffen werden. Dieser bestimmt, dass Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald als standortgebunden gelten, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. In speziellen Gebieten (z.B. Waldreservate) ist aber auch in diesen Fällen der Nachweis der Standortgebundenheit zu erbringen. Dieser zusätzliche Artikel könnte ein generelles Verbot von Windkraftanlagen im Wald erschweren und es wäre die Bundesrechtskonformität eines generellen Verbots genau zu prüfen.

Aus den verschiedenen oben aufgeführten Gründen beantragt die Regierung dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Motion.